liehen Arbeits- und Zeitaufwand, sondern auf zweckmäßige Maßnahmen. Ist beispielsweise bei einer einfachen Körperverletzung gemäß § 115 StGB ein erstmals straffällig gewordener Täter geständig, so lenkt die Frage nach der Verhütung zwangsläufig darauf hin, den erzieherischen Einfluß ohne großen Aufwand zu erreichen. Dementsprechend haben undifferenzierte und aufwendige Ermittlungen zur Begehungsweise, zu den Ursachen und Bedingungen der Tat sowie zur Täterpersönlichkeit zu unterbleiben.

Die dialektische Einheit von Aufklärung und Verhütung zwingt dazu, konsequent von Tat und Täter auszugehen und sich auf die in der einzelnen Strafsache notwendigen Maßnahmen zu konzentrieren. Das fordert vor allem von den Mitarbeitern des Untersuchungsorgans und vom Staatsanwalt, den Blick frühzeitig auf den Abschluß des Verfahrens sowie auf mögliche staatliche und gesellschaftliche Reaktionen zu richten und sich dabei auf die konkret vorliegenden Umstände der Tat sowie ihre Ursachen und Bedingungen zu konzentrieren.

Damit beeinflußt der verhütende Aspekt unmittelbar den Gang des Verfahrens und führt zu

- einer höheren Zielstrebigkeit der Ermittlungen,
- einer gründlichen Klärung der ideologischen Position des Täters,
- einer differenzierten Einbeziehung gesellschaftlifcher Kräfte,
- einer stärkeren Differenzierung des Aufwands zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere der Ursachen und Bedingungen der Tat sowie der Täterpersönlichkeit,
- einer kürzeren Verfahrensdauer.

Insgesamt wird deutlich, daß es sich hierbei um Wirkungen handelt, die dem Grundanliegen der Dokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens entsprechen. Wird von Anfang der Ermittlungen an auf die Einheit von Aufklärung und Verhütung von Straftaten geachtet, dann entwickelt sich eine rationelle Arbeitsweise, und die Arbeit des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts und des Gerichts wird effektiver.

Oberrichter Dr. FRITZ MÜHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

## Der Grundsatz "im Zweifel zugunsten des Angeklagten'¹ und die Begründung des freisprechenden Strafurteils

Als elementare Voraussetzung der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts enthalten die Präambel und Art. 2 StGB sowie § 1 StPO die Forderung, jede Straftat aufzudecken und jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Durchsetzung dieses Grundprinzips ist in Einzelbestimmungen des StGB und der StPO geregelt. Soweit diese Bestimmungen das Strafurteil betreffen, enthalten die §§ 242 bis 244 StPO die inhaltlichen Anforderungen, die an die Begründung des verurteilenden bzw. des freisprechenden Urteils gestellt werden.

In der Praxis wird die Begründung eines freisprechenden Urteils nicht immer diesen Anforderungen gerecht. Das zeigt sich vor allem in Fällen, in denen ein Angeklagter mehrerer Straftaten schuldig gesprochen wird, sich in bezug auf eine weitere, ihm zur Last gelegte Handlung die Anklage jedoch nicht als begründet erwiesen hat. In solchen Fällen enthält das insoweit freisprechende Urteil nicht selten lediglich die allgemeine Feststellung, daß der erforderliche Beweis nicht geführt werden konnte. Das entspricht jedoch nicht der nach § 244 StPO vorgeschriebenen Verpflichtung des Gerichts, im Urteil zu begründ en, daß und warum der Angeklagte insoweit nicht schuldig ist. Zum Teil ist dies auf eine Verkennung des in § 6 Abs. 2 StPO enthaltenen Grundsatzes zurückzuführen, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist. Die damit verbundenen Fragen berühren grundsätzliche Probleme der Begründung des freisprechenden Strafurteils.

Der Grundsatz, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist (in dubio pro reo), betrifft die im Urteil darzulegende Beweislage, daß nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Beweis der Täterschaft nicht vollständig geführt ist. Das ist z. B. der Fall, wenn vorliegende Beweise einander widersprechen oder wenn Lücken der Beweisführung nicht geschlossen werden können und deshalb nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ob der Angeklagte die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Handlung überhaupt begangen hat, ob er sie schuldhaft begangen hat oder ob er bei seinem Handeln alle vom gesetzlichen Tatbestand vorausgesetzten Merkmale verwirk-

licht hat. Dabei kann der Zweifel des Gerichts Tatsachen betreffen, deren Nichtvorliegen zum Freispruch führen muß, z. B. wenn es an der Zurechnungsfähigkeit oder an der Schuld des Angeklagten oder an der Verwirklichung einzelner Tatbestandsmerkmale fehlt. Der Zweifel kann sich auch auf solche Tatsachen oder Tatumstände beziehen, die Auswirkungen auf Art und Maß der Strafe haben.

## Der Grundsatz "im Zweifel zugunsten des Angeklagten" und die Pflicht des Gerichts zur Feststellung der Wahrheit

Zuweilen wird die Auffassung vertreten, dem Grundsatz "in dubio pro reo" als Ausdruck der strikten Verwirklichung der Präsumtion der Nichtschuld, aber auch des sozialistischen Humanismus, liege der Gedanke zugrunde, daß es besser und für die sozialistische Gesellschaft nützlicher sei, einen möglicherweise Schuldigen unbestraft zu lassen als einen Unschuldigen zu bestrafen. Diese Auffassung ist m. E. wenig durchdacht.

Als Ausdruck der strikten Verwirklichung des Prinzips der Präsumtion der Nichtschuld ist der Grundsatz "in dubio pro reo" zugleich Ausdruck und Bestandteil wissenschaftlicher Beweisführung. Ein Beweis der Schuld des Angeklagten ist aber nicht geführt, wenn noch begründete Zweifel bestehen. Da es im sozialistischen Strafprozeß keine graduelle Beweisführung, keinen "fast-Beweis" gibt und die Feststellungen einzelner Tatsachen, die einen Verdacht begründen, auch mit der Nichtschuld des Angeklagten übereinstimmen können, ist daraus die Konsequenz zu ziehen, daß beim Vorliegen von Zweifeln in bezug auf die gegen den Angeklagten erhobene Beschuldigung nicht bewiesen ist, daß das Verhalten des Angeklagten eine Straftat darstellt.

Davon ausgehend, kann es kein Abwägen, keine Relation geben zwischen der Verurteilung eines möglicherweise Nichtschuldigen und dem Freispruch eines möglicherweise schuldigen Angeklagten. Der Zweifel an der Wahrheit von Aussagen üLer einen Sachverhalt betrifft immer einen bestimmten Angeklagten. Bei einem Abwägen dieser Varianten ginge es also immer darum,